

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 7. Januar Mai 2021
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn K.

gegen

gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 08. April 2019 - 5 T 83/18 ,
- b) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 19. Februar 2019 - 5 T 83/18 -,
- c) den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 30. Oktober 2018 - 23 C 268/18
-,

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Aktenzeichen: 1 VB 39/19

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 2
Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG

Schlagwörter: offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, rechtliches Ge-
hör, Willkürverbot

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, die eine Verletzung des An-
spruchs auf rechtliches Gehör Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG
gemäß sowie des Willkürverbots gemäß Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3
Abs. 1 GG geltend macht.